

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der FleetMates Logistik UG (haftungsbeschränkt)**

### **§ 1 Geltung**

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der FleetMates Logistik UG (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) hinsichtlich der Überführung von Kraftfahrzeugen sowie weiterer Transport- und Logistikdienstleistungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt diesen ausdrücklich zu.

---

## **Pflichten des Auftraggebers**

### **§ 2 Fahrzeugzustand und Übergabebereitschaft**

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Fahrzeug am vereinbarten Ort und Termin übergabebereit zur Verfügung zu stellen. Das Fahrzeug muss betriebsbereit, verkehrssicher und frei von technischen Mängeln sein, die im Sinne der StVZO die Teilnahme am Straßenverkehr ausschließen.
  2. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen nur bereitgestellt werden, wenn sie nicht zugelassen sind. Bei Verstoß haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden oder Rechtsfolgen.
  3. Etwaige Mängel, Schäden oder Besonderheiten (z. B. defekte Bremsen, Batterieprobleme, Startverhalten, fehlende Flüssigkeiten) sind dem Auftragnehmer bei Beauftragung mitzuteilen. Andernfalls haftet der Auftraggeber für hieraus entstehende Schäden oder Verzögerungen.
  4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass das Fahrzeug über die notwendigen Ausstattungen für den Straßenverkehr verfügt (z. B. Warndreieck, Verbandkasten, Warnweste, witterungsgerechte Bereifung). Bei winterlichen Straßenverhältnissen ist eine Ausrüstung mit Winterreifen zwingend erforderlich.
-

### **§ 3 Begleitpapiere und Fahrzeugschlüssel**

1. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die rechtzeitige und vollständige Übergabe sämtlicher für die Überführung erforderlichen Unterlagen:
    - Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I
    - ggf. Vollmachten für Abholung oder Rückgabe
    - Schlüssel (mind. zwei, sofern vorhanden)
    - Tank- oder Ladekarten, falls erforderlich
  2. Fehlende oder fehlerhafte Dokumente, die zu Bußgeldern, Verzögerungen, Fahrzeugstilllegungen oder sonstigen Kosten führen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 

### **§ 4 Versicherung und Haftung bei Fahrzeugüberführungen**

1. Bei zugelassenen Fahrzeugen besteht Versicherungsschutz ausschließlich über die beim Auftraggeber vorhandene Kfz-Versicherung. Diese umfasst in der Regel Haftpflicht und ggf. Teil- oder Vollkasko.
  2. Der Auftraggeber trägt die vollständige Selbstbeteiligung seiner eigenen Versicherung, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten durch den Überführer nachweisbar ist.
  3. Eine zusätzliche Versicherung durch den Auftragnehmer besteht standardmäßig nicht. Die Haftung des Auftragnehmers ist – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.
  4. Auf Wunsch kann eine Absicherung von Kaskoschäden am geführten Fahrzeug über den Auftragnehmer vereinbart werden. Diese muss ausdrücklich vor Durchführung des Auftrags schriftlich vereinbart werden. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bedingungen der abgeschlossenen Police und erfolgt nach geltendem deutschen Versicherungsrecht. Eventuelle Selbstbeteiligungen sowie die Versicherungsprämie trägt der Auftraggeber. Ein Versicherungsnachweis der Haftpflichtversicherung für KFZ-Überführer über 3.000.000.€ kann vorgelegt werden.
  5. Bei Verwendung roter Kennzeichen durch FleetMates Logistik UG besteht Versicherungsschutz über eine dafür vorgesehene Haftpflicht- und Kaskoversicherung. Die Nutzung roter Kennzeichen ist ausschließlich für nicht zugelassene Fahrzeuge zulässig. Der Auftraggeber sichert verbindlich zu, dass das betreffende Fahrzeug nicht zugelassen ist.
  6. Schäden durch mitgeführte Ladung (z. B. Reifen, Zubehör), nicht gesicherte Gegenstände im Fahrzeug oder infolge technischer Mängel liegen im Haftungsbereich des Auftraggebers.
  7. Bei Pannen oder Zwischenfällen ist der Fahrer berechtigt, im Namen des Auftraggebers technische Hilfe (z. B. Pannendienst, Abschleppdienste) in Anspruch zu nehmen, wenn keine Erreichbarkeit besteht oder unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber, sofern dem Fahrer kein Verschulden zur Last gelegt werden kann.
-

## § 5 Stornierung und Verspätung

1. Wird ein Auftrag nach Anfahrt des Fahrers storniert, werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:
    - Anfahrts- und Rückfahrtskosten
    - Pauschale in Höhe von 30 € für Organisationsaufwand
    - Auslagen für bereits gebuchte Reisekosten (Bahnticket, Hotelkosten)
  2. Bei Stornierungen vor Anfahrt ist der Auftrag kostenfrei stornierbar.
  3. Bei verspäteter Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Auftraggeber wird ab der 31. Minute eine Pauschale von 20 € pro angefangener halben Stunde Wartezeit berechnet.
- 

## § 6 Annahme am Zielort

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Fahrzeug am Zielort entweder persönlich oder durch einen empfangsberechtigten Dritten entgegenzunehmen.
  2. Bei nicht erreichbaren oder nicht anwesenden Empfängern kann das Fahrzeug an einem sicheren Ort abgestellt werden. Die Wahl des Abstellorts erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Fahrers. Für daraus entstehende Schäden oder Haftungsrisiken übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung.
  3. Eine lückenlose Protokollierung (inkl. Fotos) erfolgt durch den Auftragnehmer bei jeder Übergabe und Rückgabe. Spätere Reklamationen, die nicht innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe in Textform gemeldet werden, sind ausgeschlossen.
- 

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.